



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

I ZR 29/19

vom

21. Januar 2021

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 2021 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Prof. Dr. Schaffert, die Richterinnen Pohl und Dr. Schmaltz und den Richter Odörfer

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen die Verwerfung der Ablehnungsgesuche im Beschluss des Senats vom 7. Oktober 2020 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gründe:

1 I. Die Anhörungsrüge gegen die Verwerfung der Ablehnungsgesuche im Beschluss vom 7. Oktober 2020 ist unbegründet.

2 1. Soweit die Klägerin eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG rügt, kann sie damit schon deshalb keinen Erfolg haben, weil mit der Anhörungsrüge allein geltend gemacht werden kann, das Gericht habe den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt (§ 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf die Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte scheidet aus, weil keine planwidrige Regelungslücke besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2009 - V ZR 149/07, NJW-RR 2009, 144 Rn. 1 mwN; BeckOK.ZPO/Bacher, 39. Edition [Stand 1. Dezember 2020], § 321a Rn. 21 mwN; offengelassen für einen Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in BGH, Beschluss vom 19. Januar 2006 - I ZR 151/02, GRUR 2006, 346 Rn. 6 = WRP

2006, 467 - Jeans II, mwN). Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen eine Er-  
streckung des § 321a ZPO auf die Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte  
entschieden (vgl. BGH, Beschluss vom 27. April 2017 - I ZB 34/15, GRUR-RR  
2017, 416 Rn. 5 mwN).

3 2. Unabhängig davon liegen die behaupteten Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1  
GG und Art. 103 Abs. 1 GG auch nicht vor.

4 a) Die Ausführungen des Senats im angefochtenen Beschluss zur offen-  
sichtlichen Unzulässigkeit der Gegenvorstellung der Klägerin vom 23. März 2020  
verstoßen nicht gegen das Willkürverbot, sondern weichen lediglich von der  
Rechtsauffassung der Klägerin ab.

5 Die Gegenvorstellung richtete sich gegen die Verwerfung der Anhörungs-  
rüge als unzulässig im Beschluss vom 20. Februar 2020. Der eine Anhörungs-  
rüge nach § 321a ZPO als unzulässig verwerfende oder als unbegründet zurück-  
weisende Beschluss ist nach § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO unanfechtbar. Das Ver-  
fahren vor dem ordentlichen Gericht ist daher mit dem ablehnenden Beschluss  
beendet. Eine nach dem Gesetz unanfechtbare Entscheidung kann weder mit  
einer erneuten Anhörungsrüge noch über den Umweg einer Gegenvorstellung  
anfechtbar gemacht werden (BGH, Beschluss vom 2. März 2015 - V ZR 219/13,  
juris Rn. 3 mwN; Beschluss vom 27. Oktober 2015 - VIII ZR 249/14, juris Rn. 1;  
Beschluss vom 4. Oktober 2016 - VIII ZA 32/15, juris Rn. 2; BeckOK.ZPO/Bacher  
aaO § 321a Rn. 64; Thole in Prütting/Gehrlein, ZPO, 12. Aufl., § 321a Rn. 17).  
Die Gegenvorstellung war nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesge-  
richtshofs mithin offensichtlich unzulässig.

6 b) Der Senat hat auch nicht das rechtliche Gehör der Klägerin dadurch ver-  
letzt, dass er im angefochtenen Beschluss auf den Beschluss vom 20. Februar

2020 verwiesen hat. Aus der nachfolgend wiedergegebenen Randnummer 5 dieses in Bezug genommenen Beschlusses ergibt sich, dass es mit Blick auf die rechtskräftige Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde im Beschluss vom 12. September 2019 keines Eingehens auf die Ausführungen der Klägerin zu Art. 92 GG bedurfte:

Die Klägerin greift mit ihrer Anhörungsrüge allein die Ablehnung ihres Antrags auf Beiordnung eines Notarwalts an, nicht dagegen die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Senat. Aufgrund der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch die Anhörungsrüge, deren Ziel es ist, das Verfahren auf Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b Abs. 1 ZPO) gemäß § 321a Abs. 5 ZPO fortzuführen, objektiv schlechthin sinnlos. Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, für das die Beiordnung eines Notarwalts begehrt wird, ist rechtskräftig abgeschlossen.

3. Nach alledem liegt auch kein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 ZPO vor.

8 II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO in entsprechender Anwendung.

Richter am BGH Prof. Dr. Schaffert  
ist in Urlaub und daher gehindert zu  
unterschreiben.

Koch

Koch

Pohl

Schmaltz

Odörfer

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 19.11.2013 - 16 O 632/11 -

KG Berlin, Entscheidung vom 29.01.2015 - 5 U 111/17 und 5 U 161/13 -